



Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 28.03.2025, 09:30 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Iserlohn, Blatt 6133,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Iserlohn, Flur 35, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Südstraße 6,
Größe: 722 m²

Grundbuch von Iserlohn, Blatt 6133,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Iserlohn, Flur 35, Flurstück 154, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Südstraße 6, Größe: 323 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine dreigeschossige, unterkellerte Einfamilien-Doppelhaushälfte (Massivbau) mit Büronutzung im Erdgeschoss und zweigeschossigem Flachdachanbau und Garage, Baujahr Wohnhaus ca. 1886; Garage ca. 1949.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2024/31.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 28.06.2024 auf

385.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Iserlohn Blatt 6133, lfd. Nr. 3 372.000,00 €
- Gemarkung Iserlohn Blatt 6133, lfd. Nr. 4 13.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.